

Telefon: 0 233-32443
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/122

Aufstellen eines Bücherschranks am St.-Pauls-Platz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01031 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09079

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.02.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 16.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung der Bürgerversammlung zielt darauf ab, dass im Stadtbezirk 2, im Bereich des St.-Pauls-Platzes, seitens der Landeshauptstadt München ein offener Bücherschrank aufgestellt wird.

Bei sogenannten offenen Bücherschränken handelt es sich um speziell für die Außenaufstellung konzipierte Schränke, welche genutzt werden, um kostenlos, anonym und ohne jegliche Formalitäten Bücher zum Tausch oder zur Mitnahme aufzubewahren und anzubieten.

In den Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München findet sich der Tatbestand „offener Bücherschrank“ unter § 31 Abs. 1 Nr. 5. Nach einer Erprobungsphase entschied der Kreisverwaltungsausschuss im Jahr 2017, offene Bücherschränke grundsätzlich zuzulassen. Die maximale Grundfläche soll hierbei nicht mehr als 4 m² betragen. Pro Stadtbezirk können grundsätzlich mehrere offene Bücherschränke genehmigt werden.

Offene Bücherschränke sollen zu Beleuchtungsmasten einen Abstand von mindestens 0,50 m und zu Schaltkästen einen Mindestabstand von 1,00 m haben.
Antragsteller für die Aufstellung eines offenen Bücherschranks kann nicht der Bezirks-

ausschuss als Kollegialorgan sein, da dies nicht in den Aufgabenkatalog der BA-Satzung fällt.

Als Träger eines offenen Bücherschranks wird meist ein gemeinnütziger Verein gegründet. Wenn sichergestellt ist, dass der Bücherschrank von der/dem Antragsteller*in instand gehalten und gepflegt wird, ist die Antragstellung als Einzelperson jedoch ebenfalls möglich.

Die Bezirksinspektion Mitte hat die Bürgerin bereits schriftlich über die Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Antragsverfahren informiert und steht selbstverständlich auch für ein persönliches Gespräch bzw. Rückfragen zur Stellung eines Antrages auf Aufstellung eines offenen Bücherschranks gerne zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01031 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen in dieser Form nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Bezirksinspektion Mitte hat die Antragstellerin bereits über das Verfahren zur Aufstellung und späteren Betreuung des Bücherschranks schriftlich informiert und ein persönliches Beratungsgespräch angeboten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01031 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Blaser

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - III/12 – Bezirksinspektion Mitte

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW